

Zuschüsse an Sportvereine und Sportverbände

Verteilung der Haushaltsmittel auf die Förderungsarten und Festlegung der Fördersätze

1. Zuschüsse an Sportvereine und Sportverbände

Insgesamt stehen im Jahr 2021 für Zuschüsse an Vereine und Verbände **3.008.289 EUR** zur Verfügung.

1.1 Betriebszuschuss

Zur Förderung des Sportbetriebs stehen für die Nürnberger Sportvereine in 2021 insgesamt Betriebszuschüsse in Höhe von **1.437.289 EUR** bereit.

1.1.1 Mitgliederzuschuss

Nach Nr. 3.1.1 SpR erhalten förderungsfähige Sportvereine einen Zuschuss für jedes Mitglied. Er kann begrenzt werden auf Vereine, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Diesen Zuschuss erhalten nur Vereine, die eigene Sportanlagen besitzen und mindestens 20 % jugendliche Mitglieder haben. Jugendliche Mitglieder sind solche, die am Jahresanfang das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Fördersatz beträgt **0,70 EUR pro Mitglied**.

Berechnungsgrundlage ist die Bestandsmeldung der Vereine an die Dachverbände (BLSV, BSSB, OSB), wenn sie diesen angehören, sonst die Meldung an den SportService Nürnberg über den von allen Vereinen einzureichenden Berichtsbogen. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Zahl der förderungsfähigen Mitglieder nicht wesentlich ändert, so dass ein Betrag von

41.000 EUR

ausreichen müsste.

In den letzten Jahren betrugen die Ausgaben für diese Zuschussart:

2015: 41.941 EUR	2018: 40.275 EUR
2016: 41.541 EUR	2019: 41.226 EUR
2017: 42.051 EUR	2020: 40.891 EUR

1.1.2 Jugendzuschuss

Nach Nr. 3.1.2 SpR erhalten förderungsfähige Sportvereine einen Zuschuss für jedes jugendliche Mitglied. Der Zuschuss wird wie bisher gestaffelt nach dem Anteil der Jugendlichen (unter 18 Jahren) an der Gesamtmitgliederzahl. Der **Fördersatz** beträgt bei einem Jugendanteil von

- bis 10 %	1,50 EUR
- von 10,01 % - 20 %	1,75 EUR
- von 20,01 % - 30 %	2,50 EUR
- über 30 %	3,50 EUR

pro jugendlichem Mitglied. Berechnungsgrundlage ist die Bestandsmeldung der Vereine an die Dachverbände (BLSV, BSSB, OSB), wenn sie diesen angehören, sonst die Meldung an den SportService Nürnberg über den von allen Vereinen einzureichenden Berichtsbogen.

Zum Zeitpunkt der Erstellung vorliegender Kalkulation liegen noch keine belastbaren Zahlen zu möglichen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Mitgliederentwicklung der Vereine vor, sodass als Grundlage die Zahlen aus den Vorjahren herangezogen werden. In den Jahren 2019 und 2020 war eine leichte Erhöhung der Zahl förderungsfähiger jugendlicher Mitglieder und dadurch ein erhöhter Jugendzuschuss zu verzeichnen. Demnach wird in 2021 voraussichtlich ein Betrag von

86.000 EUR

ausreichend sein.

In den letzten Jahren betrugen die Ausgaben für diese Zuschussart:

2015: 76.793 EUR	2018: 81.968 EUR
2016: 81.712 EUR	2019: 84.448 EUR
2017: 82.496 EUR	2020: 85.102 EUR

1.1.3 Unterhaltszuschuss

Nach Nr. 3.1.3 SpR erhalten förderungsfähige Sportvereine, die eigene Sportanlagen betreiben und unterhalten, einen Zuschuss, der sich an der Zahl und der Größe der Sportanlagen orientiert. Sportanlagen, die sich außerhalb des Stadtgebiets befinden, werden nur gefördert, wenn mindestens 50 % der Vereinsmitglieder ihren Wohnsitz in Nürnberg haben.

Die **Fördersätze** für den Unterhaltszuschuss sind in der Anlage dargestellt. Berechnungsgrundlage sind die beim SportService Nürnberg vorliegenden Informationen über den Sportstättenbestand der Vereine.

Unter Zugrundelegung der empfohlenen Fördersätze werden Mittel in Höhe von

873.950 EUR

benötigt.

In den letzten Jahren betrugen die Ausgaben für diese Zuschussart:

2015: 856.113 EUR	2018: 849.287 EUR
2016: 849.776 EUR	2019: 864.966 EUR
2017: 849.518 EUR	2020: 872.453 EUR

Im Jahr 2021 ist davon auszugehen, dass neue Sportanlagen in die Förderung mit aufzunehmen sind, sodass gegenüber dem Vorjahr mit einem leicht erhöhten Unterhaltszuschuss kalkuliert wird.

Seit der letzten Erhöhung der zur Förderung des Unterhalts und des Betriebs von Vereinssportanlagen bereitstehenden Zuschussmittel im Jahr 2012 (Erhöhung um 85.000 EUR) wurden

durchschnittlich 850.000 EUR pro Jahr für diese Zuschussart an die Nürnberger Vereine ausgeschüttet. Seit 2019 stiegen die Ausgaben aus nachfolgend genannten Gründen an.

Für die von der Stadt Nürnberg übernommenen Sportanlagen erhalten drei Vereine einen erhöhten Betriebszuschuss in Höhe von insgesamt 14.287 EUR. Hierfür stand bisher schon an anderer Stelle Budget bereit. Durch eine Mittelumschichtung im Jahr 2019 kann der Zuschuss nun im Zuge der regulären Auszahlung der Betriebszuschüsse ausgezahlt werden. Ab 2019 steigen somit sowohl der Ansatz als auch die Ausgaben im Unterhaltszuschuss um diesen Betrag an. Darüber hinaus sind in den Jahren 2019 und 2020 neue vereinseigene Sportanlagen hinzugekommen, beispielsweise durch Neubau oder Umgestaltung von Vereinssportanlagen oder durch Fusion.

Mit Ausnahme einer Erhöhung der Fördersätze für vereinseigene Sportanlagen mit hoher Energiekostenintensität (gedeckte Sportstätten und Bäder) im Jahr 2013, die durch interne Umschichtung aufgrund des Rückgangs der Zahl förderfähiger Vereine als Folge der geänderten Sportförderrichtlinien finanziert werden konnte, wurden die Fördersätze seitdem konstant gehalten.

1.1.4 Übungsleiterzuschuss

Förderungsfähige Sportvereine erhalten einen Zuschuss je anerkannter Übungsleiterlizenz. Dabei wird auf die Feststellungen im Rahmen des staatlichen Zuwendungsverfahrens zurückgegriffen, das auf der Grundlage von Abschnitt B der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaats Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports“ (staatliche Sportförderrichtlinien) vom SportService als Kreisverwaltungsbehörde abgewickelt wird. Ein gesonderter Antrag für den städtischen Zuschuss ist nicht erforderlich.

Zur Ermittlung des Förderbetrags je anerkannter Lizenz werden die zur Verfügung stehenden Mittel durch die Summe der anerkannten und gewichteten Übungsleiterlizenzen (1 Punkt pro Voll-Lizenz, 0,5 Punkte pro Zusatzlizenz) für die nach den städtischen Kriterien förderungsfähigen Vereine geteilt. Für Tätigkeiten in Sportarbeitsgemeinschaften im Rahmen des Kooperationsmodells „Sport nach 1, Sport in Schule und Verein“ (SAGs) werden Übungsleiterlizenzen zusätzlich gewichtet (0,25 Punkte für einstündige SAGs, 0,5 Punkte für zweistündige SAGs). Grundlage hierfür bilden die von der Landesstelle für den Schulsport (Laspo) übermittelten Daten zu durchgeführten SAGs.

Für die Übungsleiterförderung 2021 stehen wie in den Vorjahren

390.000 EUR

zur Verfügung.

Dieser Ansatz liegt seit einigen Jahren unverändert bei 390.000 EUR. Gleichzeitig ist in den vergangenen Jahren die Anzahl geförderter Lizenzen gestiegen, sodass der Fördersatz pro Übungsleiterlizenz (dabei handelt es sich um eine pauschale Förderung pro Jahr) im Zeitraum der letzten Jahre kontinuierlich abgenommen hat:

2013:	228,30 EUR	2017:	210,60 EUR
2014:	224,80 EUR	2018:	207,40 EUR
2015:	219,20 EUR	2019:	211,80 EUR
2016:	209,52 EUR	2020:	208,13 EUR

Ohne eine Erhöhung des Budgets für Übungsleiterzuschüsse – darüber wurde im Rahmen der Sportkommission vom 22.03.2019 berichtet – sinkt der Fördersatz bei zunehmender Gesamtlicenzzahl weiter.

1.1.5 Fahrtkostenzuschuss

Nach Nr. 3.1.5 SpR können Sportvereine, die die Förderungsvoraussetzungen nach Nr. 2.1.1 bis 2.1.3 SpR erfüllen, Zuschüsse für Fahrtkosten erhalten. Die Zuschüsse werden gewährt für Fahrtkosten zu deutschen Meisterschaften und zu Wettkämpfen von Mannschaften in den beiden höchsten Amateurklassen ihres Sportfachverbandes bzw. der höchsten Jugendklasse der jeweiligen Altersstufe. Der **Fördersatz** beträgt **0,03 EUR pro km**.

Für 2021 stehen für diesen Zweck

29.000 EUR

zur Verfügung.

In den letzten Jahren betrugen die Ausgaben für diese Zuschussart:

2015: 25.169 EUR	2018: 25.734 EUR
2016: 34.485 EUR	2019: 28.421 EUR
2017: 26.253 EUR	2020: 22.337 EUR (Corona)

Der Zuschuss wird auf Antrag vom SportService Nürnberg gewährt. Anträge für Wettkämpfe, die länger als ein Jahr zurückliegen, werden nicht mehr berücksichtigt.

Den Fahrtkostenzuschuss können mit Aktualisierung der Sportförderrichtlinien zum 31.12.2018 auch Sportvereine erhalten, die nicht alle Fördervoraussetzungen erfüllen (Gemeinnützigkeit muss nach wie vor gewährleistet sein). Ohnehin kann nur in den Genuss des Fahrtkostenzuschusses kommen, wer die Stadt Nürnberg durch sportliche Leistung auf höchstem nationalen Niveau repräsentiert. Die sportliche Leistung soll an dieser Stelle ausschlaggebend für eine Förderung sein.

Im Jahr 2020 wurde der Spielbetrieb in sämtlichen Sportarten aufgrund der Corona-Pandemie vorzeitig unterbrochen bzw. für das restliche Jahr abgesagt. Aus diesem Grund sind weniger Anträge auf Fahrtkostenzuschuss eingegangen. Zum aktuellen Zeitpunkt (Stand Januar) ist noch nicht klar ist, wann der Sportbetrieb wiederaufgenommen werden kann. Für die Kalkulation wird angenommen, dass Sportbetrieb und somit auch Fahrtkostenzuschüsse für den Großteil des Jahres 2021 anfallen. Aus diesem Grund werden die Ausgaben im Jahr 2019 zu Grunde gelegt.

1.1.6 Jubiläumszuschuss

Nach Nr. 3.1.6 SpR erhalten Sportvereine, die die Förderungsvoraussetzungen nach Nr. 2.1.1 bis 2.1.4 SpR erfüllen, für Jubiläumsveranstaltungen im 25-jährigen Turnus (25 Jahre, 50 Jahre usw.) einen Zuschuss, dessen Höhe von der Sportkommission festgesetzt wird. Der Zuschuss sollte wie bisher **10 EUR für jedes Jahr des Bestehens** eines Sportvereins betragen und **generell auf höchstens 1.500 EUR** begrenzt werden.

Im Jahr 2021 stehen nach oben genannten Kriterien fünf Jubiläen an, für die ein Zuschuss in Höhe von

4.500 EUR

veranschlagt werden soll.

Verein	Gründung	Jubiläum
Turn- und Sportverein 1846 Nürnberg e.V.	1846	175
Sport-Club Germania Nürnberg e.V.	1921	100
Turn- und Sportverein Nürnberg-Buch 1921 e.V.	1921	100
BRK Wasserwacht Nürnberg	1946	75
Aikido Zentrum Nürnberg e.V.	1996	25

Der Zuschuss wird in der Regel anlässlich der Jubiläumsfeier überreicht. Sollte im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie die Durchführung der Jubiläumsfeier im Jahr 2021 nicht möglich sein bzw. ins Folgejahr verschoben werden, kann der Zuschuss dennoch wie eingeplant im Jahr 2021 ausgezahlt werden.

1.1.7 Sportveranstaltungen

Sportveranstaltungen von förderungsfähigen Sportvereinen und Sportverbänden, die über den regelmäßigen Spielbetrieb hinausgehen, können durch Zuschüsse zu den Veranstaltungskosten, durch unentgeltliche Überlassung städtischer Sportstätten (sofern der SportService für Vergabe und Rechnungsstellung zuständig ist) sowie durch Beschaffung von Ehrenpreisen gefördert werden. Um wirklich herausragende Großsportveranstaltungen nach Nürnberg zu holen, bedarf es aber eines Stadtratsbeschlusses im Einzelfall, bei dem auch über die Mittelbereitstellung entschieden werden muss.

Für Zuschüsse zu Sportveranstaltungen und die Beschaffung von Ehrenpreisen werden unter Berücksichtigung des aktuell noch geltenden Veranstaltungsverbots (Corona)

1.000 EUR

eingeplant.

In den letzten Jahren betrugen die Ausgaben hierfür:

2015: 1.835 EUR	2018: 3.170 EUR
2016: 2.209 EUR	2019: 3.750 EUR
2017: 1.907 EUR	2020: 0 EUR (Corona)

1.1.8 Stadtmeisterschaften

Nach Nr. 3.1.8 SpR stellt die Stadt Nürnberg für die von den Sportfachverbänden durchgeführten Stadtmeisterschaften kostenlos die städtischen Sportanlagen (sofern der SportService für Vergabe und Rechnungsstellung zuständig ist) sowie Urkunden und Plaketten zur Verfügung. Bei Sportarten, für die bei der Durchführung der Stadtmeisterschaften besondere Kosten

anfallen (Miete, Fahrtkosten) kann darüber hinaus auch ein zusätzlicher Zuschuss gewährt werden.

Aus den Restmitteln des Vorjahres konnte in 2019 der Bestand an Plaketten und Urkunden aufgestockt werden. Zudem wurden aus Restmitteln im Jahr 2020 nach der Kommunalwahl Urkunden mit neuen Unterschriften bestellt. Im letzten Jahr wurden aufgrund von Corona kaum Plaketten oder Urkunden ausgegeben, sodass für 2021 ausreichend Kontingent vorhanden ist. Deshalb muss hier in diesem Jahr kein Betrag vorgehalten werden.

In den letzten Jahren betrugen die Ausgaben für diese Zuschussart:

2015:	0 EUR	2018:	8.244 EUR
2016:	5.539 EUR	2019:	0 EUR
2017:	9.135 EUR	2020:	229 EUR

1.1.9 Projektförderung und Beratungsleistungen

Die gezielte zusätzliche Förderung von Vereinen mit eigenen Sportstätten verbessert zwar den Status Quo, dient aber nicht primär der Weiterentwicklung der Vereine im Sinne der Zukunftsfähigkeit. Aus diesem Grund werden nach Nr. 3.1.9 SpR Mittel zur Unterstützung einer strategisch nachhaltigen Vereinsentwicklung bereit gestellt.

Um Sportvereine zukunftsfähig zu gestalten, ist in der Regel eine gewisse Innovationsfähigkeit der Vereine gefordert. Aufgrund dessen gibt es im Rahmen der Vereinsentwicklung die Möglichkeit zur Förderung von Aktivitäten und innovativen Projekten von Sportvereinen unter anderem in den Bereichen Integration, Gesundheits-, Behinderten-, Senioren- und Nachwuchsleistungssport.

An dieser Stelle wurde darüber hinaus eine Fördermöglichkeit für Projekte im Sinne einer vereinsübergreifenden Öffentlichkeitsarbeit für den Sport in Nürnberg geschaffen. Daneben können im Rahmen dieser Fördermöglichkeit auch Beratungsangebote für Vereine, bspw. zur strategischen Vereinsentwicklung oder Energieeffizienz von Sportanlagen, ins Leben gerufen bzw. finanziert werden.

Von dieser Fördermöglichkeit hat in den vergangenen Jahren eine Vielzahl von Vereinen profitiert. Im Jahr 2019 und 2020 sorgte eine deutlich geringere Anzahl an Anträgen auf Projektförderung für einen mäßigen Mittelabruf. Gerade die Herausforderungen der Corona-Pandemie erfordern jedoch innovative Projekte und kreative Lösungen, wie sie bereits von einigen Vereinen umgesetzt oder auf den Weg gebracht werden. Für entsprechende Maßnahmen im Sinne einer positiven und nachhaltigen Entwicklung der Sportvereine sollen in 2021 aus den genannten Gründen

6.239 EUR

bereitgestellt werden.

In den letzten Jahren betrugen die Ausgaben hierfür:

2015:	11.904 EUR	2018:	16.705 EUR
2016:	7.708 EUR	2019:	4.418 EUR
2017:	9.769 EUR	2020:	4.000 EUR

Daneben gibt es mit dem Sonderzuschuss Vereinsentwicklung (siehe 1.3) eine weitere Fördermöglichkeit für Maßnahmen der strategischen Vereinsentwicklung.

1.1.10 Sonstige Zuschüsse

Der **Behinderten- und Versehrtensportverein Nürnberg e.V.** erhält zur Durchführung seines Auftrages im Bereich des Behindertensports einen jährlichen Zuschuss. Für 2021 wird wie im Vorjahr ein Zuschuss von **2.600 EUR** vorgeschlagen.

Die Teilvereine des 1. FCN müssen sich an den Kosten für die beim 1. FCN (Fußball) verbliebene Sporthalle beteiligen. Der Anteil der einzelnen Vereine richtet sich nach den Nutzungszeiten und orientiert sich an den Entgelten, die die Stadt für die Nutzung städtischer Sporthallen verlangt. Die beiden Vereine mit den weitaus meisten Nutzungszeiten, der **Box-Club 1. FCN** und der **1. FCN Handball 2009** (Nachfolgeverein des 1. FCN Handball) sind nicht in der Lage, die relativ hohen Kosten alleine zu tragen. Es wird daher vorgeschlagen, ihnen wie in den Vorjahren einen Sonderzuschuss zu bewilligen, weil sich die Verhältnisse nicht wesentlich geändert haben. Für 2021 sind analog zum Vorjahr folgende Zuschüsse vorgesehen: **1.200 EUR** für den Box-Club 1. FCN und **1.800 EUR** für den 1. FCN Handball 2009.

1.2 Zuschuss an Verbände

Der **Bayerische Landes-Sportverband, Sportkreis Nürnberg**, erhält für die Herausgabe der Monatszeitschrift „Sport in Nürnberg“ sowie für Lehrgangsarbeit seit Jahren einen Zuschuss aus Sportfördermitteln. 2019 wurde der Zuschuss um 5.000 EUR auf insgesamt **13.000 EUR** erhöht, um dem Verband auch personell einen effektiven Geschäftsstellenbetrieb zu ermöglichen. Für 2021 ist analog zum Vorjahr ein Zuschuss in Höhe von 13.000 EUR vorgesehen.

1.3 Sonderzuschuss Vereinsentwicklung

Im Haushaltsjahr 2021 steht ein Sonderzuschuss für Unterstützungsleistungen für Sportvereine der Stadt Nürnberg in Höhe von

210.000 EUR

zur Verfügung.

Im Vergleich zum Vorjahr wurde dieser Ansatz um 20.000 EUR erhöht. Die Erhöhung soll der Unterstützung des inklusiven Sports sowie der Förderung des Seniorensports zu Gute kommen.

Der Schwerpunkt der Förderung des Sonderzuschusses liegt auf der Qualität der Vereinsarbeit. Außerdem sollen Anreize dort gesetzt werden, wo sie im Hinblick auf anzustrebende Fusionen und Kooperationen sinnvoll sind. Im Einzelnen verteilen sich die Unterstützungsleistungen auf folgende Bereiche:

- *Vereinsberatung:* Beim SportService wurde im Mai 2016 eine zusätzliche Stelle zur Betreuung der Sportvereine eingerichtet. Darüber hinaus werden Beratungsleistungen externer Experten zur strategischen Ausrichtung eines Vereins mit einem Fördersatz von bis zu 75 % unterstützt.

- *Personalqualität:* Zur Erhöhung der Hauptamtlichkeitsquote und damit zur Entlastung ehrenamtlicher Vorstände kann Sportvereinen, die erstmals mit einer hauptamtlichen Kraft in der Vereinsverwaltung arbeiten oder die Arbeitszeit der hauptamtlichen Kräfte signifikant erhöhen, ein Personalkostenzuschuss gewährt werden. Bei Kooperationen oder Fusionen von Vereinen ist ein erhöhter Personalkostenzuschuss möglich. Um auch das Ehrenamt zu stärken kann die Ausbildung lizenzierter Vereinsmanager mit 50 % der Lehrgangskosten bezuschusst werden.
- *Zukunftsfähigkeit:* Bei Fusionen von Sportvereinen kann ein Sonderzuschuss gewährt werden. Zusätzlich kann zur Initiierung zukunftsorientierter Vereinsprojekte, die über den regulären Vereinsbetrieb hinausgehen, eine Anschubfinanzierung aus Zuschussmitteln erfolgen.
- *Krisenintervention:* Zur Prävention von Krisensituationen kann ein Sonderzuschuss dann gezahlt werden, wenn sich der Verein unverhältnismäßigen oder unvorhersehbaren Aufgaben und Ausgaben, die er nicht selbst verschuldet hat, gegenübersteht.
- *Bezuschussung von Großgeräten:* Geräte und Materialien, die einmalig angeschafft und regelmäßig für überregional bedeutsame Veranstaltungen (z.B. Deutsche Meisterschaften, Länderspiele, Wettkämpfe auf überregionaler Ebene, öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen) verwendet werden, können ggfs. mit einem Sonderzuschuss gefördert werden.
- *Inklusion und Senioren:* Für bestimmte Ausbildungslehrgänge in diesen Bereichen kann ein Zuschuss gewährt werden. Zudem ist für den inklusiven Sport eine Förderung von speziellen Baumaßnahmen und ein Zuschuss für die Anschaffung benötigter Materialien möglich. Auch bestimmte Maßnahmen der indirekten Vereinsunterstützung können Unterstützung erhalten.

1.4 Investitionszuschuss

Förderungsfähige Sportvereine können Zuschüsse für Investitionsmaßnahmen an vereinseigenen Sportanlagen erhalten. Für Maßnahmen der Bestandserweiterung und Bestandssicherung gilt ein Fördersatz von 45 %. Die Anschaffung von Geräten zur Pflege und zum Unterhalt der Vereinssportanlagen wird mit 50 % der zuwendungsfähigen Kosten gefördert. Im Kontext einer Fusion oder bei gemeinsamer Nutzung einer Sportstätte bzw. eines Pflegegerätes kann ein um 10%-Punkte, im anerkannten Katastrophenfall ein um bis zu 20%-Punkte erhöhter Fördersatz bewilligt werden.

Im Rahmen der Investitionszuschüsse sollen

1.100.000 EUR

zur Verfügung gestellt werden.

Durch die Verdopplung der zur Verfügung stehenden Mittel für Investitionszuschüsse von bislang 550 000 Euro auf 1 100 000 Euro seit dem Jahr 2019 konnte die Wartezeit zwischen dem Zeitpunkt der Antragstellung und der Auszahlung der ersten Zuschussrate begrenzt werden.

Angesichts der frühen Ausschöpfung der Haushaltsmittel im Jahr 2021 sowie sich bereits in Planung befindender, jedoch noch nicht zur Förderung beantragter Großbauprojekte von Sportvereinen ist fraglich, wie lange dieser positive Effekt ohne alternative Finanzierungsmöglichkeit

ten anhält (vgl. Tagesordnungspunkt „Zuschüsse an vereinseigene Sportanlagen“ in der heutigen Sitzung).

1.5 Zuschuss zur Nutzung städtischer Sportanlagen (Bäderzuschuss)

Förderungsfähige Sportverbände und Sportvereine zahlen ermäßigte Gebühren für die Nutzung der städtischen Freisportanlagen sowie ermäßigte Entgelte für die Nutzung der städtischen Sporthallen für sportliche Zwecke.

Für die Nutzung der städtischen Bäder für sportliche Zwecke erhalten förderungsfähige Sportverbände und förderungsfähige Sportvereine einen Zuschuss aus Sportförderungsmitteln, der vom SportService direkt mit dem Eigenbetrieb NürnbergBad verrechnet wird. Vereine, die aufgrund von Engpässen in städtischen Bädern auf andere Bäder in Nürnberg ausweichen müssen, um ihren Schwimmsportbetrieb im erforderlichen Umfang durchführen zu können, erhalten zu den Mietkosten ebenfalls einen Zuschuss, bezogen auf vergleichbare Gebühren der städtischen Bäder.

Im Jahr 2021 stehen für Bäderzuschüsse

248.000 EUR

zur Verfügung.

Im Jahr 2019 reichten die zur Verfügung stehenden Mittel inklusive eines geringen Betrags an Restmitteln aus dem Vorjahr nicht aus, um den Rechnungsbetrag aus Sportfördermitteln zu decken. Gründe hierfür sind zum einen die bessere Auslastung gegenüber dem Vorjahr durch die forcierte Vergabe von Schwimmzeiten sowie vermehrte Veranstaltungen von Sportvereinen insbesondere im Langwasserbad. Zum anderen war nach den abgeschlossenen Reparaturarbeiten am Springerbecken im Langwasserbad im Vergleich zum Vorjahr wieder eine ganzjährige Nutzung möglich, sodass der Rechnungsbetrag entsprechend höher ausfiel. Das Defizit in 2019 konnte aus Restmitteln innerhalb des Geschäftsbereichs gedeckt werden.

Für das Jahr 2020 war zum Zeitpunkt der Kalkulation am Jahresanfang davon auszugehen, dass eine ganzjährige Nutzung stattfinden und eine ebenso hohe Rechnungssumme wie im Vorjahr anfallen wird. Da weder Restmittel aus dem Vorjahr zur Verfügung standen noch eine Erhöhung der Zuschussmittel zu erwarten war, musste zunächst eine erhebliche Senkung des Fördersatzes von 52 % in 2019 auf 43 % in 2020 vorgeschlagen werden. Aufgrund der Corona-Pandemie waren die Bäder im Jahr 2020 über mehrere Monate geschlossen, sodass im Vergleich zum Vorjahr nur eine eingeschränkte Vereinsnutzung möglich war und Einsparungen von Sportfördermitteln zu erwarten waren. Dies ermöglichte eine Neukalkulation des Bäderzuschusses für das Jahr 2020. Auf Beschluss des Stadtrates am 16.12.2020 wurde der Fördersatz auf das stets empfohlene Mindestniveau von 50% angehoben. In den Jahren 2008 und 2009 belief sich der Fördersatz auf 75% und ist seitdem kontinuierlich gesunken.

Restmittel aus dem Vorjahr erhöhen den Haushaltsansatz 2021. Eine Gebührenerhöhung wurde bei NüBad zuletzt in 2018 vorgenommen und ist für 2021 nicht geplant.

Für das Jahr 2021 wird ein Fördersatz von

55%

vorgeschlagen.